



GEMEINDE
3970 UNSERFRAU-ALTWEITRA

Telefon: 02856 / 2540 Fax: 02856 / 2540-4
E-mail: gemeinde@unserfrau-altweitra.at
Internet: www.unserfrau-altweitra.at



**Wohnen
im Waldviertel**
Wo das Leben neu beginnt.

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Unserfrau-Altweitra hat in seiner Sitzung am
15. Dezember 2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der KG Unserfrau und der KG Heinrichs in der Gemeinde

Unserfrau-Altweitra

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrertes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für 2 Leichen und Urnen € 130,00
 - 2. für 4 Leichen und Urnen € 200,00
 - 3. für 6 Leichen und Urnen € 290,00
 - 4. für 8 Leichen und Urnen € 370,00
 - b) Urnennischen:
 - 1. für bis zu 4 Urnen € 700,00
 - c) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für 4 Leichen und Urnen € 750,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist. Für Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 350,00 festgesetzt.

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 370,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 250,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 250,00
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 430,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 370,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 250,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 500,00.

- (4) Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit sind nur in dringenden Ausnahmefällen möglich. Dabei erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 an Samstagen um 50%, an Sonn- und Feiertagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 100 %!

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 16. DEZ. 2021

abgenommen: 31. DEZ. 2021


Der Bürgermeister